

# **Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln**

**Vom 13. Dezember 2013**

ABl. EBK 2014, Nr. 123, S. 141

**Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
– nachfolgend auch das „Land“ –  
und  
dem Erzbistum Köln  
vertreten durch den Erzbischof von Köln  
– nachfolgend auch das „Erzbistum“ –**

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

<sup>1</sup>Derzeit bestehen der Bergische Schulfonds und der Gymnasialfonds Münstereifel als nicht rechtsfähige Sondervermögen im Haushalt des Landes.

<sup>2</sup>Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **§ 1**

### **Zuordnung der Bestandteile der Sondervermögen**

(1) 60 Prozent der jeweiligen Fonds verbleiben ohne Zweckbindung im Haushalt des Landes (siehe Anlagen 1.1 und 1.3).

(2) 40 Prozent der Vermögen des jeweiligen Fonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 2 dem zu errichtenden Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet (siehe Anlagen 1.2 und 1.3).

(3) Der Zuordnung wird der Vermögensbestand zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) zugrunde gelegt.

(4) <sup>1</sup>Surrogate, Früchte, Nutzungen und Lasten werden entsprechend der Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Stichtag zugeordnet; Zinsen auf das Barvermögen werden anteilig verteilt. <sup>2</sup>Es erfolgt eine - gegebenenfalls anteilige - Abgrenzung zum Stichtag.

(5) <sup>1</sup>Falls während einer Zeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung festgestellt wird, dass Grundstücke des Bergischen Schulfonds und der Gymnasialfonds Münstereifel in der Zuordnung nicht oder zu Unrecht aufgeführt wurden, so sind die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Erzbistum wieder herzustellen; eine Haftung des Erzbistums aus eigenen Mitteln ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 und Absatz 3 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln die Stiftungen übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Erzbistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten des Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend. <sup>3</sup>Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Bistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten des Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend.

## § 2

### Übertragungsverpflichtung des Landes

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts abzuschließen und innerhalb dieses Zeitraumes alles zur Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln gemäß diesem Vertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

## § 3

### Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums

(1) <sup>1</sup>Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Bergischen Schulfonds und dem vormaligen Gymnasialfonds Münstereifel. <sup>2</sup>§ 4 bleibt unberührt.

(2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinaus gehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel geltend machen.

(3) „Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei. „Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel keine Ansprüche geltend gemacht werden.

#### § 4

##### **Freistellungserklärungen des Landes**

(1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwa im Zuge der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

(2) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei.

(3) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zu befriedigen wären.

(4) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Erzbischöflichen Schulfonds Köln ausgeschlossen oder begrenzt wird.

#### § 5

##### **Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit**

Das Land ist im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1.2 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

## § 6

### Mitwirkungsverpflichtung

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

## § 7

### Schlussbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. <sup>2</sup>Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

## § 8

### Zustimmung

(1) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt gemacht<sup>1</sup>.

(2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarung ist am 27. März 2014 in Kraft getreten. Siehe dazu Notenwechsel, abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, im selben Heft.

**Anlagenverzeichnis**

- 1.1 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel – Zuordnung zum Land
- 1.2 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln
- 1.3 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel – Übersichten der Zuordnungen
2. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln

## Anlage 1.1

Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Land											
hier: Gymnasialfonds Münstereifel											
Zu- ord- nung	Gutach- ten -Nr. Land	Bezeich- nung Ort	Stra- Be	Haus- Nr.	Grund- buch Gemar- kung	Blatt	Bemer- kung/ Nutzung	Flur	Flur- stück/e	Größe in m <sup>2</sup>	Wert
Land		Bad Münstereifel, Kirchensahr, Nettersheim, Hönningen, Dümpelfeld			ver- schiede- ne	keine Anga- be	Forst, Wald	keine An- gabe	verschie- dene	1.535.000 m <sup>2</sup>	1.995.500,00 €
									<b>Grund- vermö- gen</b>	<b>1.535.000 m<sup>2</sup></b>	<b>1.995.500,00 €</b>
									<b>Barver- mögen</b>		<b>171.215,12 €</b>

**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Land**  
**hier: Bergischer Schulfonds**

Zuteilung	Gauckeln-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstücke	Größe in m²	Wert
Land	003	Beendorf	keine Angabe	keine Angabe	Beendorf	1226, 1343, 1359, 2481, 3605, 4946, 5233	verschiedene	1, 12, 21, Sayn 3	verschiedene	1.253,493 m²	2.504.000,00 €
Land	006	Beendorf	keine Angabe	keine Angabe	Sayn, Beendorf	keine Angabe	Laubwald, Mischwald, Nadelwald, Gehölz	1, 3, 14, 21	verschiedene	879,295 m²	630.000,00 €
Land	008						Eigenjagd für Gutäcken 006			70.000,00 €	
Land	014	Raitingen	Ringstraße	95	Hornberg	132 und 972	verschiedene	2, 3, 4, 5 und 9	Fl. 2 (FSt. 6), Fl. 3 (FSt. 107, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 141, 142), Fl. 4 (FSt. 478, 483, Fl. 5, 6, 7, 8, 9), Fl. 9 (FSt. 15, 16, 18, 64)	529,688 m²	2.423.000,00 €
Land	015	Raitingen	keine Angabe	keine Angabe	Hornberg	132, 042	Grünland	1, 4	117, 148, 149, 1	34, 386 m²	54.000,00 €
Land	016	Fröndenberg	keine Angabe	keine Angabe	Delwig, Stickenriedcke	keine Angabe	Forst	1, 2, 7	Fl. 1 (FSt. 139, 140, 21, 295, 38, 40, 43, 44), Fl. 2 (FSt. 95), Fl. 7 (FSt. 63,3, 82)	58,906 m²	80.000,00 €
Land	019	Düsseldorff	keine Angabe	keine Angabe	Gerresheim	3237	Ackerland, Grünland	33	456, 3, 4, 12, 14, 76, 77, 93, 470	43.611 m²	703.000,00 €
Land	020	Düsseldorff	Baristr.	95	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	19	14	120,520 m²	2.152.000,00 €
Land	021	Düsseldorff	Olshachweg, Delbachweg, u.a.	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Hof- u. Gabaufdellfläche	17	1, 13, 16, 18, 19, 2, 20, 3, 5, 6	12,677 m²	1.900.000,00 €
Land	022	Düsseldorff-Lierenfeld	Wilhelm-Heinrich-Weg	34	Lierenfeld	keine Angabe	Sportanlage	1	620	11,895 m²	602.000,00 €
Land	024	Düsseldorff	Am Quellenbusch	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	20, 30	Fl. 20 (FSt. 127, 128, 100, 224, 249), Fl. 30 (FSt. 30, 38)	53,471 m²	1.018.000,00 €
Land	025	Düsseldorff	Morper Str.	31	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	32	32	52,017 m²	929.000,00 €
Land	027	Raitingen, Gerresheim a.d. Ruhr	keine Angabe	keine Angabe	Hornberg, Selbeck	keine Angabe	Forst	1, 2, 5	Fl. 1 (FSt. 105-114, 117), Fl. 2 (FSt. 2), Fl. 5 (FSt. 13)	296,922 m²	310.000,00 €
Land	028	Fröndenberg, Holzwickede, Unna	Hauptstraße	95	Delwig, Altendorf, Blimewich, Frömmen	0907, 6011, 9623, 3016, 3017, 3018, 12333	verschiedene	1-5, 8	verschiedene	821,795 m²	2.537.000,00 €
Land							<b>Grundvermögen Barvermögen</b>		<b>4.167.966 m²</b>	<b>15.912.000,00 €</b>	<b>30.312.728,02 €</b>



## Anlage 1.3

**Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds  
und des Gymnasialfonds Münstereifel -  
Übersichten der Zuordnungen**

Vermögensbestand Bergischer Schulfonds			
Barvermögen		44.149.163,37 €	
Grundvermögen		32.892.050,00 €	
Gesamtvermögen		<b>77.041.213,37 €</b>	

Quote Soll Bergischer Schulfonds			
Land	60 %	46.224.728,02 €	
Kirche	40 %	30.816.485,35 €	
Gesamtvermögen		<b>77.041.213,37 €</b>	

Zuordnung Bergischer Schulfonds	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	30.312.728,02 €	13.836.435,35 €	44.149.163,37 €
Grundvermögen	15.912.000,00 €	16.980.050,00 €	32.892.050,00 €
Summe	<b>46.224.728,02 €</b>	<b>30.816.485,35 €</b>	77.041.213,37 €
	60,00 %	40,00 %	

Vermögensbestand Gymnasialfonds Münstereifel		
Barvermögen		1.615.691,86 €
Grundvermögen		1.995.500,00 €
Gesamtvermögen		<b>3.611.191,86 €</b>

Quote Soll Gymnasialfonds Münstereifel		
Land	60 %	2.166.715,12 €
Kirche	40 %	1.444.476,74 €

Gesamtvermögen		<b>3.611.191,86 €</b>
----------------	--	-----------------------

Zuordnung Gymnasialfonds Münstereifel		Land	Kirche	Summe
Barvermögen		171.215,12 €	1.444.476,74 €	1.615.691,86 €
Grundvermögen		1.995.500,00 €	0,00 €	1.995.500,00 €
Summe		<b>2.166.715,12 €</b>	<b>1.444.476,74 €</b>	3.611.191,86 €
		60,00 %	40,00 %	

Vermögensbestand Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel		
Barvermögen		45.764.855,23 €
Grundvermögen		34.887.550,00 €
Gesamtvermögen		<b>80.652.405,23 €</b>

Quote Soll Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel		
Land	60 %	48.391.443,14 €
Kirche	40 %	32.260.962,09 €
Gesamtvermögen		<b>80.652.405,23 €</b>

Zuordnung Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel		Land	Kirche	Summe
Barvermögen		30.483.943,14 €	15.280.912,09 €	45.764.855,23 €
Grundvermögen		17.907.500,00 €	16.980.050,00 €	34.887.550,00 €
Summe		<b>48.391.443,14 €</b>	<b>32.260.962,09 €</b>	80.652.405,23 €
		60,00 %	40,00 %	

## Anlage 2

**Zuwendungsvertrag**  
**zwischen**  
**dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**– nachfolgend auch das “Land” -**  
**und**  
**dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln**  
**– nachfolgend auch „Erzbischöflicher Schulfonds“ –**

**Präambel**

1In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln ab. 2In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel dem Land und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet werden.

**§ 1**

**Zuwendung**

1Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. 2Der Erzbischöfliche Schulfonds nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

**§ 2**

**Barvermögen**

(1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt 15.280.912,09 EUR, in Worten: fünfzehnmillionenzweihundertachtzigtausendneuhundertzwölf Euro neun Cent (nachfolgend „Barvermögen“).

(2) 1Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. 2Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.

### § 3

#### Grundvermögen

(1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend „Grundvermögen“) besteht aus den im „Verzeichnis des Grund- und Barvermögens Erzbischöflicher Schulfonds Köln“ bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1.2 zur Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel).

(2) <sup>1</sup>Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. <sup>2</sup>Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.

(3) Das Grundvermögen wird vom Land dem Erzbischöflichen Schulfonds mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.

(4) <sup>1</sup>Der Erzbischöfliche Schulfonds übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils

- a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse,
- b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen,
- c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten,
- d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen,
- e) Baulasten.

<sup>2</sup>Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. <sup>3</sup>Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land NRW und dem Erzbistum Köln entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. <sup>2</sup>Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

(6) <sup>1</sup>Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln entsprechend. <sup>2</sup>Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprü-

chen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(7) <sup>1</sup>Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Schulfonds am Tag nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages über. <sup>2</sup>Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zuwendungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an den Erzbischöflichen Schulfonds übergeben. <sup>3</sup>Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

(8) <sup>1</sup>Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Schulfonds, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. <sup>2</sup>Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs den Erzbischöflichen Schulfonds auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

(9) <sup>1</sup>Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Schulfonds übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. <sup>2</sup>Der Erzbischöfliche Schulfonds verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. <sup>3</sup>Sollte das Land von Mietern wegen an den Erzbischöflichen Schulfonds übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat der Erzbischöfliche Schulfonds das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

(10) <sup>1</sup>Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. <sup>2</sup>Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Schulfonds abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Bergischen Schulfonds oder des Gymnasialfonds Münstereifel getragen wurden. <sup>3</sup>Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Schulfonds.

(11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und -kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Schulfonds zur Last.

(12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

#### **§ 4**

##### **Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.